



**VBS ● ASMC ● ASME**

**Verband Baustoffhandel der Schweiz**

**Association Suisse pour le Commerce des Matériaux de Construction**

**Associazione Svizzera per il Commercio di Materiali Edili**

# Statuten

---







# Statuten

---

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung **Verband Baustoffhandel der Schweiz** (genannt VBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich jeweils am Sitz des Präsidenten.

## 2. Zweck

- 2.1 Der Verband bezweckt eine Zusammenarbeit und eine optimale Einkaufsmöglichkeit ihrer Mitglieder bei in- und ausländischen Lieferanten und erfüllt in den Hauptpunkten folgende Aufgaben:
- Fördert eine Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und gibt die Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch
  - Strebt optimale Einkaufsmöglichkeiten für die Mitglieder an
  - Organisiert und fördert die fachliche Personalschulung ihrer Mitglieder
  - Ist Verhandlungspartner zu anderen Verbänden und Körperschaften

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern mit folgender Gliederung:
- Aktivmitglieder können im Schweizerischen Handelsregister HR eingetragene Firmen werden, die als aktive Wiederverkäufer an das schweizerische Bauhaupt- und Baunebengewerbe liefern. Jede Mitgliederfirma verfügt an der GV über **eine Stimme**.
  - Frei- und Ehrenmitglieder können Firmen und Privatpersonen werden, die an der Förderung des VBS interessiert sind. Sie haben Zutritt zur GV und nehmen mit **beratender Stimme**, ohne Stimmrecht daran teil.
  - Passivmitglieder können in- und ausländische Lieferanten werden, die an einer Zusammenarbeit der Mitglieder interessiert sind, die Förderung der Verbandszwecke unterstützen und mit mindestens 2 Aktivmitgliedern in Geschäftsverbindung stehen. Passivmitglieder haben Zutritt zur GV und nehmen mit **beratender Stimme**, ohne Stimmrecht daran teil.
- 3.2 **Aktivmitglieder** werden unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen:
- Eigene Lagerfläche
  - Eigene Büros
  - Mindestens 3 Jahre aktiv im Baumaterialhandel tätig
  - Eintrag im Schweizerischen Handelsregister

Die neueintretende Firma hat ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle des VBS einzureichen worin sie sich verpflichtet, die Verbandsstatuten in allen Teilen anzuerkennen.





Das Neumitglied wird anschliessend durch eine Abordnung der Mitglieder besucht und geprüft und wird während einer Probezeit von mind. 6 Monaten durch diese Abordnung provisorisch in den VBS aufgenommen.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die allfällige Abweisung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

Über die Aufnahme von Passiv- und Freimitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 3.3 **Der Austritt aus dem VBS** kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreibebrief an die Geschäftsstelle erklärt werden. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge. Aus austretende Mitglied hat **kein Anrecht auf Rückerstattung des anteiligen Verbandsvermögens**. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Generalversammlung.
- 3.4 **Der Ausschluss aus dem VBS** kann auf Antrag des Vorstandes oder von mind. 3 Mitgliedern durch die Generalversammlung beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat **kein Anrecht auf Rückerstattung des anteiligen Verbandsvermögens**. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Generalversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied schuldet in jedem Fall den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
- 3.5 **Die Mitgliederbeiträge** für Aktiv-, Frei-, und Passivmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung neu festgelegt.
- 3.6 **Eine persönliche Haftung** der Mitglieder für Verbindlichkeiten des VBS ist ausgeschlossen. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## 4. Organisation

Der VBS verfügt über folgende Organe:

- **Generalversammlung / Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**
- **Sekretariat / Rechnungswesen**
- **Revisoren (Kontrollstelle)**

### 4.1. Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VBS. In ihre Zuständigkeit fallen:
- Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren (Kontrollstelle)
  - Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an den Vorstand und an den Kassier
  - Beschlussfassung





- Statutenrevisionen
  - Auflösung des Verbandes
- 4.1.2 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sofern erforderlich, können weitere Generalversammlungen auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern dieses Begehren mit schriftlicher Antragstellung und Begründung an den Präsidenten gerichtet wird, innert sechs Wochen einberufen werden.
- 4.1.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
- 4.1.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr einer Versammlung **anwesender Aktivmitglieder**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Aktivmitglied vertritt eine Stimme. Vorbehalten bleiben Art. 6.1 und 6.2.
- 4.1.5 An der Generalversammlung dürfen nur Firmenvertreter mit Entscheidungsbefugnis teilnehmen. Stellvertretungen sind zulässig, bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung des zu vertretenden Mitgliedes zu Handen des Präsidenten. Ueber die Einführung von Stimmrechtsausweisen entscheidet der Vorstand.
- 4.1.6 Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich 20 Tage vor der GV zu Handen des Präsidenten eingereicht werden.
- 4.1.7 Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen, haben Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.

## **4.2. Vorstand**

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 4.2.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.
- 4.2.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verbandsangelegenheit, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 4.2.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern.
- 4.2.5 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht drei Mitglieder mündliche Beratung verlangen. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung festzuhalten.
- 4.2.6 Für die Detailbearbeitung besonderer Aufgaben können aus den Reihen der Mitglieder Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten.





### **4.3. Sekretariat / Rechnungswesen**

- 4.3.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist alljährlich per 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.3.2 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag des Vorstandes eine Geschäftsstelle, die mit der Aufgabe des Sekretariats betraut wird. Diese Geschäftsstelle ist für die Führung des Rechnungswesens inkl. Jahresabschluss verantwortlich.
- 4.3.3 Dieses Sekretariat ist offizielle Geschäftsstelle und ist nach Aussen Kontaktadresse.
- 4.3.4 Dieses Sekretariat untersteht dem Vorstand. Der verantwortliche Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

### **4.4. Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)**

- 4.4.1 Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren auf Antrag des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandunternehmen als Kontrollstelle. Diese sind verpflichtet, die Verbandsrechnung zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht zu erstellen und Antrag auf Rechnungsabnahme zu stellen.

## **5. Schiedsgericht**

- 5.1 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des VBS oder zwischen Organen und Mitgliedern werden, sofern der Versuch einer gütlichen Einigung durch Vermittlung des Vorstandes scheitert, durch ein Schiedsgericht im Sinne der kantonalen Zivilprozessordnung vom jeweiligen Sitz des Vereins ausgetragen.

## **6. Statutenänderungen / Verbandsauflösung / Liquidation**

- 6.1 Die Abänderung und oder Ergänzung der Statuten bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Der Text der Statutenänderung ist an die Mitglieder frühzeitig mit der Traktandenliste zuzustellen.
- 6.2 Die Auflösung des VBS erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln **aller Mitglieder**. Die Abstimmung kann auch auf schriftlichem Weg vor der Generalversammlung erfolgen und zählt für das verlangte Quorum.
- 6.3 Die Generalversammlung bestimmt die Liquidatoren. Ein allfälliger Liquidationserlös kommt den Mitgliedern zugute, die am Datum des Auflösungsbeschlusses dem Verband angehören. Die Aufteilung erfolgt in %-Anteilen auf Basis der einbezahlten Mitgliederbeiträge der vergangenen zwei Geschäftsjahre.





## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Verband ist durch den Vorstand im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 7.2 Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Gründungsversammlung in Kraft.
- 7.3 Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 1991 in 6390 Engelberg durch die Gründungsversammlung angenommen und treten ab diesem Datum rechtsgültig in Kraft.
- 7.4 Diese Statuten sind im Originaltext in deutscher Sprache rechtsgültig.
- 7.5 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. März 1991 laut Beschluss an der GV 2013 in Meiringen BE.

Einsiedeln, 12. April 2013

Der Präsident:

Peter Schönbächler

Der Aktuar:

Walter Matti



